EGem Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 864/2022

öffentlich

| Amt/Geschäftszeichen: | Amt für Gemeindeentwicklung | Datum: | 18.05.2022 |
|-----------------------|-----------------------------|-------------|-------------|
| Bearbeiter: | Kathrin Klähn | Wahlperiode | 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|--|------------|-------------|------------------------|
| Ortschaftsrat Tangerhütte | 21.06.2022 | empfohlen | 8 0 1 |
| Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr | 22.06.2022 | empfohlen | 8 0 0 |
| Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss | 27.06.2022 | empfohlen | 9 0 0 |
| Stadtrat | 06.07.2022 | beschlossen | 20 0 0 |

Betreff: Abwägung und Feststellung der 5.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte prüft und beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Das Abwägungsergebnis ist nach Abwägung aller ermittelten und bewerteten öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht und wird gebilligt. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. (Anlage 1)
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, die Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligte Öffentlichkeit, die abwägungsrelevante Stellungnahmen und Hinweise abgegeben haben, vom Abwägungsergebnis zu informieren.
- 3. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Feststellung der 5.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte im Parallelverfahren Bebauungsplan Sonderbaufläche "Discountmarkt Breite Straße 5" Tangerhütte und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht.
- 4. Der Bürgermeister wird gemäß § 6 Abs.1 BauGB beauftragt, für die 5.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Stendal, zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam in Kraft. Die 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben

Finanzielle Auswirkungen

| Einnahmen des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|-----|----------|--|
| antlg.Gewerbesteuer | Ja | Х | Nein | |
| | Jahr 2 | 022 | <u>)</u> | |
| EUR Produkt-Konto: | | | (onto: | |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei | | | | |

Abwägung zur 5.Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Tangerhütte
Begründung und Umweltbericht zur 5.Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Tangerhütte
Satzung – Planzeichnung zur 5.Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Tangerhütte

| Andreas Brohm | | |
|---------------|------|----|
| Bürgermeister | Sieg | el |

BV 864/2022 Seite 2 von 3

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Abs.7 BauGB

§ 2 Abs.3 BauGB

§ 3 Abs.2 BauGB

§ 4 Abs.2 BauGB

§ 6 Abs.5 BauGB

§ 6a BauGB

§ 8 Abs.3 BauGB

§ 204 Abs.2 BauGB

§ 215 Abs.2 BauGB

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2021 (BV 535/2021) Billigungsbeschluss vom 23.03.2022 (BV 772/2022)

Sachverhalt:

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.

Am 24.03.2021 wurde die 5.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Sonderbaufläche "Discountmarkt Breite Straße 5" Tangerhütte beschlossen. Es handelte sich hierbei um den Vorentwurf. Durch die anschließende Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange vom 11.10.2021 bis 05.11.2021 wurden Stellungnahmen eingeholt, ausgewertet und in die Planunterlagen eingearbeitet. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte wurde am 23.03.2022 durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gebilligt. Die Unterlagen dazu lagen in der Zeit vom 19.04.2022 bis 20.05.2022 öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus und konnten zusätzlich auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingesehen werden. Es wurden keine Hinweise seitens der Öffentlichkeit eingebracht. Parallel dazu wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB zur Abgabe der Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Planungsbüro ausgewertet und ggf. mit eingearbeitet. Der Feststellungsbeschluss schließt das 5.Änderungsverfahren des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Sonderbaufläche "Discountmarkt Breite Straße 5" Tangerhütte ab. Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert wird, ist die 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Stendal, einzureichen. Mit Vorliegen der Genehmigung und deren ortsübliche Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte in Kraft. Hierbei ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

BV 864/2022 Seite 3 von 3